

\_\_\_\_\_  
z.H. Herrn/Frau \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Niederlassung:  
HAMBURG  
Arndtstraße 18 - 20  
22085 Hamburg  
Telefon : 040 / 2 29 21 – 0  
Telefax : 040 / 2 29 21 – 421

hamburg@elmatic.de  
www.elmatic.de

### **Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2015 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten.

Als Auftraggeber möchten wir im Rahmen unserer bestehenden und zukünftigen Vertragsbeziehungen den vorgenannten gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Daher bitten wir Sie, die beigefügte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

**ELMATIC** GmbH  
H A M B U R G

## Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

zwischen

Auftraggeber: ELMATIC GmbH, Arndtstr. 18 - 20, 22085 Hamburg  
und

Auftragnehmer: \_\_\_\_\_

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die jeweils gültigen Vorschriften zum gesetzlichen Mindestlohn einzuhalten.
2. Der Auftragnehmer erklärt hiermit, dass er seinen Beschäftigten pro Arbeitsstunde den geltenden Mindestlohn (zzt. 8,50 €/h) gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG/ seit 1.1.2015) zahlt.
3. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen durch Mindestlohnverstöße seitens des Auftragnehmers frei. Diese Freistellung umfasst auch die Mindestlohnverstöße durch vom Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer.
4. Der Auftragnehmer legt auf Anforderung des Auftraggebers die nötigen Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen o.ä.) vor. Im Falle der Nichtvorlage der Nachweise, ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen einzubehalten bis diese Pflicht erfüllt worden ist.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer, Verleiher (AÜ) o.ä. ebenfalls die in dieser Erklärung enthaltenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen. Er verpflichtet sich auch unbegründete Ansprüche Dritter im Hinblick auf die oben genannten Rechte abzuwehren.
6. Die tatsächliche Arbeitszeit von geringfügig Beschäftigten sowie von allen Arbeitnehmern in Wirtschaftszweigen, die nach § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz einer Sofortmeldepflicht unterliegen, muß nach § 17 MiLoG detailliert (Beginn, Ende und Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit) erfaßt und dokumentiert werden.
7. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, ist der Auftraggeber berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen.
8. **Gilt nur bei Arbeitnehmerüberlassung:** Der Auftragnehmer bestätigt über die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) zu verfügen.

\_\_\_\_\_  
Ort/ Datum/ Stempel/ Unterschrift